



## 1) Vermerk

**Überörtliche Prüfung Wirtschaftliches Beschaffungswesen des Landkreises Wittmund durch den Landesrechnungshof**  
**hier: Stellungnahme zur Kurzfassung**

***Der Landkreis Wittmund richtete für die gesamte Kreisverwaltung eine zentrale Vergabestelle ein. Allerdings nutzten diese noch nicht alle Fachdienste.***

Mittlerweile nutzen sämtliche Ämter und Abteilungen die zentrale Vergabestelle. Die Akzeptanz ist vorhanden und die Zusammenarbeit funktioniert in allen Bereichen gut.

***Der Landkreis erfasst nur die Vergaben, die in der zentralen Vergabestelle durchgeführt wurden, elektronisch. Er sollte alle Vergabeverfahren revisionssicher in einer Datenbank erfassen.***

Es wird derzeit nach einer Lösung gesucht, diesen Vorschlag möglichst effektiv umzusetzen.

***Der Landkreis sollte die Möglichkeit prüfen, weitere Rahmenvereinbarungen zu treffen.***

Es sollen weitere Rahmenvereinbarungen abgeschlossen werden. Aufgrund der personellen Situation in der zentralen Vergabestelle bzw. dem Bereich Einkauf war eine frühere Bearbeitung nicht möglich.

***Der Landkreis sollte die Möglichkeit einer Erweiterung des Vergabemanagementsystems (VMS) prüfen.***

Es war eine Erweiterung der Lizenzen des VMS im Hinblick auf die Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt geplant. Nach Rücksprache mit der EDV-Abteilung des Landkreises ist dies mit der Einführung des Dokumentenmanagementsystems (DMS) entbehrlich. Das Rechnungsprüfungsamt wird über die Software des DMS mit eingebunden.

***Der Landkreis erließ keine Handlungsanweisungen bei konkretem Korruptionsverdacht***

Die Handlungsanweisungen bei konkretem Korruptionsverdacht sollen Bestandteil der Dienstanweisung für das Vergabe- und Auftragswesen beim Landkreis Wittmund werden. Eine Überarbeitung der Dienstanweisung hat aufgrund einer Änderung der gesetzlichen Regelungen ohnehin zu erfolgen. Das entsprechende Gesetz (Unterschwelvenvergabeverordnung) tritt voraussichtlich im Herbst 2019 in Kraft. Die Dienstanweisung wird dann insgesamt überarbeitet und angepasst.

  
Daumann

2. 10.4/1 z. K. p 13.8.

3. 10.2/1 zur weiteren Verwendung

  
ZfA 15.8.